

Einwohnerfrage des Herrn Rainer Seifert (Name darf genannt werden) zum "Unfallsschwerpunkt Abzweigung Brockhagener Straße / Holtkampstraße", die er für die Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 10.10.2019 gestellt hat.

Besteht die Absicht bzw. die Möglichkeit die Abzweigung Brockhagener Straße / Holtkampstraße aus Richtung Westen kommend als Unfallsschwerpunkt auszuweisen und somit als Maßnahme ein räumlich begrenztes Überholverbot einzurichten?

Stellungnahme des Amtes für Verkehr:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßen-strecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Diese Möglichkeit steht unter dem Vorbehalt von § 45 Abs. 9 Satz 1 bis 4 StVO nachdem Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrenzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Brockhagener Straße ist im Bereich zwischen Ortsgrenze Bielefeld und Einmündung Holtkampstraße eine gut ausgebaute klassifizierte Landstraße (L 806). Zu der Möglichkeit die fragliche Stelle als Unfallsschwerpunkt zu betrachten bzw. zu behandeln verweise ich auf die Antwort von 660.24 zur Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 10.10.2019.

Nach erneuter Rücksprache mit der Polizei und detaillierter Unfallauswertung besteht keine zwingende verkehrliche Notwendigkeit eine bisher bestehende, sichere Verkehrseinrichtung mit zusätzlichen Maßnahmen zu belegen. Der grundsätzlichen möglichen Gefährdung bei Überholvorgängen trägt § 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Rechnung, u.a. darin, dass er das Überholen bei unklarer Verkehrslage verbietet (§ 5 Abs.3 Nr.1 StVO). Ein immer mögliches individuelles Fehlverhalten oder die Fehleinschätzung von einzelnen Verkehrslagen, abhängig von vielen verschiedenen u.a. im Fahrer begründeten Eigenschaften und Fähigkeiten kann nicht geregelt werden.

Auf Grund der Feststellungen der Polizei und der Nichteinstufung des fraglichen Straßenabschnittes als Unfallhäufungsstelle besteht weder Absicht noch die zwingende Notwendigkeit an der bestehenden verkehrlichen Regelung eine Veränderung herbeizuführen.